B. Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW

1.)	←→	Firstrichtung der Hauptgebäude zwingend
2.)	SD	Nur Satteldach zulässig
3.)	25° - 30°	Dachneigung als Mindestmaß bzw. Höchstgrenze
4.)		Flachdächer für eingeschossige Anbauten sind zulässig.
5.)		Antennen für den Empfang von Rundfunk und Fernsehen sind im Dachraum unter der Dachhaut anzulegen.
6.)		Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf im Bereich der mittleren Gebäudetiefe nicht mehr als 50 cm über dem anstehenden gewachsenen Gelände liegen.
7.)		Einfriedigungen entlang der Straße sind als Hecke oder Holzzäune ohne Betonsockel oder -pfeiler bis zu einer Höhe von 60 cm, gemessen von der Fahrbahndecke, zulässig.
~~8.)~~		~~Über Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.~~